

Satzung über die Benutzung der Freibäder der Stadt Herrnhut (Bädersatzung)

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (GVBl. S. 345), geändert durch Gesetz vom 24. November 2000 (GVBl. S. 482) sowie dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (GVBl. S. 502), geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1998 (GVBl. 19/1998, S. 505) hat der Stadtrat Herrnhut am 06.09.2001 folgende Bädersatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Freibäder der Stadt Herrnhut sind Einrichtungen, die der Bevölkerung zur Pflege und Gesundheit sowie zur Erholung und Ausübung des Schwimmsportes dienen.
2. Der Dienst- und Geschäftsablauf richtet sich nach der Badeordnung für das jeweilige Bad.

§ 2 Badeordnung

1. Zweck der Badeordnung

- 1.1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Freibädern. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
- 1.2. Die Badeordnung ist für alle Benutzer der Bäder verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte erkennt der Benutzer die Bestimmungen der Badeordnung sowie alle sonstigen, zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- 1.3. Der Besuch des Bades in Gruppen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Schwimmmeisters. Es wird um eine Anmeldung gebeten, um das Zusammentreffen mehrerer Gruppen zu vermeiden.
- 1.4. Die Zulassung von Schwimmvereinen oder sonstigen geschlossenen Abteilungen oder Veranstaltungen wird in Absprache mit dem Stadtamt Herrnhut, Kultur- und Fremdenverkehrsamt und dem Schwimmmeister gesondert geregelt.

2. Badegäste

- 2.1. Die Benutzung der Freibäder steht im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung jedermann frei.
- 2.2. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten und Betrunkene.
- 2.3. Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen. Diese Kinder dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden.
- 2.4. Besucher mit entsprechenden Gesundheitsbeeinträchtigungen dürfen nur mit einer Begleitperson die Bäder benutzen.

3. Eintritt

- 3.1. Für die Benutzung der Bäder werden die entsprechend der Badepreisordnung festgesetzten Entgelte erhoben.
- 3.2. Die Badepreisordnung ist Bestandteil dieser Satzung und wird am Eingang der Bäder ausgehängen.
- 3.3. Der Badegast erhält gegen Bezahlung des festgesetzten Entgeltes eine Eintrittskarte.
- 3.4. Die Eintrittskarte gilt am Tage der Ausstellung und berechtigt zum mehrmaligen Betreten der Bäder für den jeweils gültigen Tag.
- 3.5. Die Eintrittskarte ist dem Badpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht mehr zurückgenommen. Der Preis für verlorene und nicht ausgenützte Karten wird nicht erstattet.
- 3.6. Jahreskarten gelten für eine Badesaison.

4. Öffnungszeiten

- 4.1. Die Öffnungszeiten werden vom Stadtamt festgesetzt und in den Bädern durch Aushang bekanntgemacht.
- 4.2. Die Öffnungszeiten können vom Schwimmmeister beim Vorhandensein entsprechender Gründe (z.B. schlechtes Wetter) eigenmächtig geändert werden.
- 4.3. Die Badezeit für den einzelnen Badegast endet spätestens mit dem täglichen Betriebschluss.
- 4.4. Die Badleitung kann bei starkem Besuch oder bei besonderen Anlässen die Badezeit allgemein oder für bestimmte Teile der Bäder beschränken. Bei einem zu starken Besuch (Überfüllung) hat der Schwimmmeister das Recht, den Einlass neuer Badegäste zu verweigern.

5. Zutritt

- 5.1. Der Zutritt zu den Umkleieräumen, den Toiletten und den Becken ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wege und Treppen gestattet.
- 5.2. Das Betreten der abgesperrten Rasenflächen ist untersagt.

6. Badekleidung

- 6.1. FKK ist in den Bädern nicht gestattet (ausgenommen Kinder bis vollendetem 6. Lebensjahr).
- 6.2. Das Betreten der Becken in Badeschuhen ist nicht gestattet.

7. Umkleiden, Aufbewahren von Kleidung und Wertsachen

- 7.1. Die Wechselkabinen und der Sammelumkleideraum dienen nur zum Aus- und Ankleiden. Bei starkem Andrang müssen Kinder den Sammelumkleideraum benutzen.
- 7.2. Wertsachen können nicht aufbewahrt werden.

8. Körperreinigung

- 8.1. Jeder Badegast hat sich vor Betreten der Becken abzubrausen. Unnützer Wasserverbrauch ist dabei zu vermeiden.
- 8.2. In den Becken ist der Gebrauch von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Jede Verunreinigung des Badewassers ist zu vermeiden.
- 8.3. Beanstandungen und Mängel irgendwelcher Art sind dem Schwimmmeister unverzüglich zu melden.

9. Badbenutzung

- 9.1. Die Bädereinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt. Verstöße verpflichten zum Schadenersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe zu benutzen.
- 9.2. Findet ein Badegast die ihm zugeteilten Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies dem Schwimmmeister mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.
- 9.3. Fahrzeuge und Fahrräder sind außerhalb des Geländes auf dem hierfür vorgesehenen Parkplatz abzustellen. Aufgrund der Waldbrandgefahr ist das Abstellen von Fahrzeugen im Wald untersagt.

10. Verhalten in den Bädern

- 10.1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
- 10.2. Das Schwimmbecken darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer müssen das Nichtschwimmerbecken benutzen (Becken vor der schwimmenden Trennleine/Absperrung)
- 10.3. Es ist nicht gestattet:
 - andere unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen, sowie sonstigen Unfug zu treiben,
 - kopfüber in den Nichtschwimmerbereich zu springen,
 - von den Längsseiten in den Schwimmbereich zu springen,
 - an den Einsteigeleitern, Haltestangen und Geländern zu turnen,
 - außerhalb der Treppen und Leitern die Becken zu verlassen,
 - Badegäste durch sportliche Übungen und Spiel zu belästigen,
 - Badegäste durch Lärm zu belästigen,
 - sich bei Gewitter in den Becken aufzuhalten,
 - in sämtlichen Räumen und an den Beckenumgängen zu rauchen,
 - auf den Boden oder in das Badewasser auszuspucken,
 - Gegenstände wegzuworfen,
 - Zelte aufzuschlagen und Feuer- und Kochstellen anzulegen,
 - Tiere mitzubringen,
 - Waren im Umhergehen anzubieten oder sonstige gewerbliche Tätigkeiten auszuüben (Ausnahmegenehmigungen erteilt das Stadtamt),
 - sich auf den Rohren der Filteranlage aufzuhalten,
 - Luftmatratzen, Schlauchboote oder ähnliche Gegenstände mit ins Wasser zu nehmen.
- 10.4. Für Sach- und Personenschäden haftet der Verursacher.

11. Haftung

- 11.1. Die Stadt haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- 11.2. Für Wertsachen, Geld oder verlorenen Sachen sowie Fundgegenstände einschließlich dem Verlust oder der Beschädigung von Kleidungsstücken haftet die Stadt nicht. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder.
- 11.3. Die Badegäste haften der Stadt für alle schuldhaft verursachten Beschädigungen und Verunreinigungen der Bäder, deren Einrichtung oder für den Verlust von Einrichtungsgegenständen und dergleichen.

12. Fundsachen

Gegenstände, die in den Bädern gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über diese Gegenstände wird nach den gesetzlichen Vorschriften verfügt.

13. Aufsicht

- 13.1. Die Bediensteten der Bäder sorgen für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit des jeweiligen Bades. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- 13.2. Das Badpersonal (Schwimmmeister) ist angewiesen, sich gegenüber den Badegästen höflich und zuvorkommend zu verhalten.
- 13.3. Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nehmen die Schwimmmeister entgegen, sie schaffen, wenn möglich, sofort Abhilfe.
Weitergehende Wünsche oder Beschwerden können schriftlich oder mündlich beim Stadtamt eingereicht werden.
- 13.4. Die Schwimmmeister sind berechtigt, Personen, die
- Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit gefährden,
 - andere Badegäste belästigen oder
 - trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstoßen
- aus den Bädern zu verweisen.
Bei wiederholten Vorkommnissen kann der Schwimmmeister eine ein-, zwei- oder vierwöchige Eintrittssperre verhängen. Widersetzungen werden als Hausfriedensbruch zur Strafverfolgung gebracht.
- 13.5. Im Falle der Verweisung aus den Bädern wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

14. Schulnutzung

- 14.1. Den Klassen der Grundschule Ruppertsdorf, die in der Trägerschaft der Stadt Herrnhut ist, wird die unentgeltliche Nutzung der Freibäder nach erfolgtem formlosen Antrag gewährt.
- 14.2. Folgendes muss dabei gewährleistet sein:
- Die Nutzung der Freibäder dient ausschließlich körperlicher Betätigung im Rahmen des Sportunterrichtes.
 - Beim Schulsport muss stets ein berechtigter Sportlehrer (Rettungsschwimmerabzeichen in Gold oder Silber) anwesend sein; dieser ist allein verantwortlich für die ordnungsgemäße Benutzung des Bades laut Satzung.

§ 3 Badepreisordnung für die Bäder der Stadt Herrnhut

1. Eintrittspreise

1.1. Tageskarten Kinder und Schüler	1,00 Euro
1.2. Tageskarten Erwachsene	1,50 Euro
1.3. Dutzendkarte Kinder und Schüler	10,00 Euro
1.4. Dutzendkarte Erwachsene	15,00 Euro
1.5. Jahreskarte Kinder und Schüler	25,00 Euro
1.6. Jahreskarte Erwachsene	37,50 Euro

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung am 01.01.2002 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.05.1994 außer Kraft.

Bürgermeister

Siegel

Herrnhut, den 18.09.2001